

Auer Tageblatt

Beschreibungen nehmen die Anzeigen und die Anzeigen die Postanstalten entgegen. — Erscheint wöchentlich. — Preis pro Stück 10 Pf. — Preis pro Quartal 30 Pf. — Preis pro Jahr 10 Mark. — Preis pro Ausland 12 Mark. — Preis pro Ausland 12 Mark. — Preis pro Ausland 12 Mark.

Anzeiger für das Erzgebirge

Beschreibungen nehmen die Anzeigen und die Anzeigen die Postanstalten entgegen. — Erscheint wöchentlich. — Preis pro Stück 10 Pf. — Preis pro Quartal 30 Pf. — Preis pro Jahr 10 Mark. — Preis pro Ausland 12 Mark. — Preis pro Ausland 12 Mark. — Preis pro Ausland 12 Mark.

Telegramme: Tageblatt Auergebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Auer. Postfach-Nr. 1000.

Nr. 253

Donnerstag, den 27. Oktober 1932

27. Jahrgang

Der Zustand in Preußen:

Zwei Regierungen im Amte

Die Situation nach dem Leipziger Urteil

Der Standpunkt der Reichsregierung

Berlin, 25. Okt. Wie aus Kreisen der Reichsregierung zu erfahren ist, sieht man das Urteil des Staatsgerichtshofes in der preußischen Klage gegen das Reich als eine vollständige Bestätigung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 an. Das Urteil entspricht auch dem Standpunkt der Reichsregierung hinsichtlich der politischen und parlamentarischen Vertretung des Landes Preußen. Diese Frage ist von der Reichsregierung stets als eine offene Frage behandelt worden. Der Reichskanzler hat weder in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für Preußen, noch durch seine Organe die Vertretung des Landes Preußen im Reichsrat oder im Reichstag für sich beansprucht oder im Landtag bzw. Staatsrat ausgeübt. Ebenso wenig sind die ordnungsmäßigen Vertreter des Landes Preußen für den Reichsrat und den Staatsrat vom Reichskommissar instruiert worden. Was im übrigen die sonstigen bisher getroffenen Maßnahmen betrifft, so bleiben diese im vollen Umfange bestehen.

Hinsichtlich der künftigen praktischen Folgerungen aus dem Spruch des Staatsgerichtshofes bleibt die Entscheidung abzuwarten, die selbstverständlich erst nach genauer Prüfung des Urteils und seiner Begründung erfolgen kann.

Die preußischen Minister über das Urteil

Berlin, 25. Oktober. Seitens der preußischen Staatsminister wird zur Entscheidung des Staatsgerichtshofes folgendes mitgeteilt:

Die Erklärung der Reichsregierung, daß die Verordnung vom 20. Juli im vollen Umfange durch das Urteil bestätigt werde, entspricht in mehrfacher Beziehung nicht den Tatsachen. Sie ist offenbar vor genauer Kenntnis des vollen Inhalts der Entscheidung und ihrer Begründung abgegeben worden.

Der Staatsgerichtshof stellt zunächst fest, daß die Verordnung nicht auf den Artikel 48 Absatz 1 der Reichsverfassung gestützt werden konnte. Er stellt fest, daß das Land Preußen seine Pflichten gegen das Reich nicht verletzt hat und daß daher eine Reichsregulation gegen Preußen nicht zulässig war. Damit hat der Staatsgerichtshof in dem Punkte, den Preußen von vornherein als den wichtigsten Punkt seiner Klage bezeichnet hat, voll und ohne Einschränkung Preußen Recht gegeben. Der Staatsgerichtshof stellt ferner fest, daß die Verordnung den Reichskommissar zur endgültigen Absetzung der preußischen Minister ermächtigen wollte, daß der Reichskommissar auch anfangs eine endgültige Absetzung beabsichtigt hat, daß aber weder eine solche endgültige noch auch nur vorübergehende Absetzung der Staatsminister zulässig war. Der Staatsgerichtshof stellt weiter fest, daß in keinem Augenblick der Reichskommissar zur Landesregierung geworden ist, obwohl er sich ständig so bezeichnet hat, daß vielmehr Landesregierung nur die geschäftsführenden Staatsminister waren und sind. Er stellt fest, daß der Reichskommissar zwar vorübergehend Zuständigkeiten des Landes auf das Reich übernehmen konnte, aber keineswegs alle Zuständigkeiten. Der Staatsgerichtshof stellt insbesondere fest, daß nicht der Reichskommissar, sondern nur die Landesregierung, d. h. die Staatsminister und ihre Bevollmächtigten, das Land Preußen im Reichsrat, Reichstag, Landtag und Staatsrat zu vertreten haben und daß sie allein zur Vertretung Preußens gegenüber dem Reich und gegenüber den anderen deutschen Ländern befugt sind.

Aus all dem ergibt sich, daß durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofes die Verordnung vom 20. Juli nicht etwa im vollen Umfange bestätigt, sondern sowohl in ihrer rechtlichen Grundlage wie in der von ihr ausgesprochenen Ermächtigung wesentlich eingeschränkt wird. Die preußischen Staatsminister werden in Ruhe präsen, welche Folgen sich aus der Entscheidung des Staatsgerichtshofes ergeben und sich bei ihren weiteren Schritten von strengster Sachlichkeit leiten lassen.

Befriedigung in Bayern über das Urteil des Staatsgerichtshofes

München, 25. Okt. Zu dem Urteil des Staatsgerichtshofes in Leipzig erklärt der Landesminister des Sü-

deutschen Correspondenzbureaus, daß man in Bayern von der Entscheidung des Staatsgerichtshofes befriedigt ist. Bayern hat, soweit es sich um materielle Feststellungen handelt, in allen wesentlichen Punkten Recht bekommen. Ausdrücklich und ganz bestimmt ist in dem Urteil festgestellt worden, daß die Selbständigkeit eines Landes durch Notverordnung nicht angetastet werden kann. Die verfassungsmäßigen Garantien der Länder dürfen nicht beiseite geschoben werden. Diese Feststellungen sind so klar und bestimmt in dem Urteil getroffen, daß man in Bayern auch darüber befriedigt ist.

Auch die bairische Regierung befriedigt

München, 25. Okt. Das Urteil des Staatsgerichtshofes hat in bairischen Regierungskreisen lebhafteste Befriedigung erweckt. Wenn sich auch das Urteil rein formal die Anträge der Länder Bayern und Baden nicht zu eigen gemacht hat, so erkennt es doch nicht nur prozessual in einem wichtigen Punkte die Antragsbefugnis dieser Länder an, sondern es nimmt darüber hinaus auch in dem für Bayern und Baden entscheidenden Dinge sachlich in einer Weise Stellung, die durchaus der von diesen Ländern vertretenen Auffassung entspricht.

Das Preußische Kabinett hat beraten

Berlin, 26. Okt. Das Büro des Preußischen Staatsministeriums veröffentlicht folgende Mitteilung: Das Preußische Staatsministerium trat heute vormittag unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Dr. Braun zu einer Kabinettsitzung zusammen. Dr. Braun stellte als einheitliche Ansicht des Staatsministeriums fest, daß es die Entscheidung des Staatsgerichtshofes als maßgebend und in ihr die zur Entwirrung der Lage geeignete Grundlage betrachtet. Das Staatsministerium hat danach nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Befugnisse auszuüben, die ihm nach der Entscheidung zustehen. Die Staatsregierung wird diese Befugnisse im Sinne eines möglichst reibungslosen Zusammenarbeitens mit den anderen verantwortlichen Stellen ausüben und sich dabei lediglich von den Interessen des Reiches und des Landes leiten lassen.

Die Berliner Presse zum Leipziger Urteil

Berlin, 25. Oktober. Die Auffassung der Berliner Abendblätter über das Urteil des Staatsgerichtshofes im Konflikt Preußen-Reich ist in östern fast übereinstimmend, als in den Kommentaren die rechtlichen und politischen Schwierigkeiten betont werden, die sich als Auswirkung des Urteils ergeben. Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ spricht von einem zweifelhafte Urteil, das ein ehrender Beweis für die Unabhängigkeit und Unbeeinflussbarkeit des höchsten deutschen Gerichtes sei. Es wäre aber nötig gewesen, so sagt das Blatt, diese Eventualität politisch voranzusehen, der man jetzt, wie verlaute, durch eine schnelle Notverordnung die Spitze abbrechen wolle. Der „Dokalanziger“ nennt das Urteil ein sonderbares Kompromiß, das nur eine theoretische, aber keine praktische Lösung bringe. Wenn trotz dieses Urteils des Staatsgerichtshofes kein schwerer Schaden entstehe, dann sei das nicht diesem Urteil, sondern einmal der politischen Klugen Zurückhaltung des Reichskommissars und seiner Unterorgane zu danken, die stets die Frage als offen behandelt hätten. Wie es mit der Vertretung Preußens gegenüber dem Reich und gegenüber den anderen Ländern, vor dem Reichsrat und dem Landtag stehe. Man könne sich unmöglich vorstellen, daß Politiker, die ein wenig auf den Ruf der Ernsthaftigkeit hielten, praktisch von den Befugnissen Gebrauch machen könnten, die der Staatsgerichtshof den Herren Braun, Severing usw. gelassen habe. Der „Angriff“ nennt das Urteil eine „Niederlage Papens“. Mit diesem Urteil habe der Staatsgerichtshof den Standpunkt eingenommen, den Landtagspräsident Kerl schon vor mehreren Wochen präzisiert habe. Das Urteil sei eine sehr deutliche Teilniederlage des Systems Papen-Bracht, die eine noch nicht in allen Einzelheiten überschaubare politische Auswirkung haben werde. Eine der nächsten Folgen dürfte sein, daß die Regierung Papen im Reichsrat und im preußischen Staatsrat in eine hoffnungslose Minderheit gerate. Die Reichsreformpläne des Herrn von

Die politische Lage nach dem Leipziger Urteil

Voraussichtlich keine Aenderung vor dem 6. November

Berlin, 25. Okt. In politischen Kreisen beschäftigt man sich natürlich lebhaft mit der Situation, die sich aus dem Urteil von Leipzig für das Verhältnis zwischen Reich und Preußen ergibt. Es scheint aber nicht, daß mit einer baldigen Klärung oder Aenderung der Verhältnisse zu rechnen ist, denn bei der Reichsregierung bezog dem Reichskommissar besteht nicht die Absicht, irgendwelche Schritte zu unternehmen, um etwa zu einem Arrangement mit den alten preußischen Ministern zu kommen. Auf der anderen Seite wird das alte Preußenkabinett voraussichtlich eine sehr vorsichtige Taktik verfolgen, um alles zu vermeiden, was unter Umständen zu einem weiteren Einschreiten auf Grund des Artikels 48 Absatz 1 führen könnte, wie es in der Begründung ausdrücklich als möglich bezeichnet wird. Man kann wohl annehmen, daß die alte preußische Regierung nach ihrer morgigen Vormittagsitzung — für die übrigens Personal und Räume zur Verfügung gestellt werden dürften, allerdings nicht in den Ministerien, sondern im Landtag — zu dem Ergebnis kommen wird, sich zunächst mit dem Reichskommissar in Verbindung zu setzen, um ihn zu fragen, wie er sich die weitere Entwicklung denkt. Aus der erwähnten vorsichtigen Taktik ergibt sich aber auch, daß die Verhandlungen so schnell wohl nicht zum Abschluß kommen werden. Jedenfalls rechnet man kaum damit, daß eine Lösung vor der Wahl am 6. November zu erwarten ist. Die beste Lösung ist nach Auffassung politischer Kreise die Neuwahl des Ministerpräsidenten. Dadurch würden die Voraussetzungen, die zu den Maßnahmen des 20. Juli geführt haben, am einfachsten beseitigt werden. Das übrigens ein Gegeneinanderregieren von Preußen und Reich als eine besondere Gefahrenquelle für Ruhe und Ordnung anzusehen ist, wird in der Begründung des Urteils sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Darum dürfte die Lösung der Schwierigkeiten nur mit aller Ruhe gesucht werden.

In Regierungskreisen verzeichnet man mit Genugtuung, daß die Einsetzung des Reichskommissars durch das Leipziger Urteil als berechtigt anerkannt worden ist. Ferner hat das Urteil in seinem Schlussteil festgestellt, daß Beamtenberufungen, -ernennungen und -absetzungen durch den Reichskommissar zulässig sind. Damit ist der Reichskommissar in den Stand gesetzt, die Amtsgeschäfte im vollen Umfange weiterzuführen. Ganz klar kommt in der Begründung des Urteils nicht zum Ausdruck, wie der Staatsgerichtshof sich das Nebeneinander von Reichskommissar und den alten preußischen Ministern eigentlich denkt. In politischen Kreisen stellt man sich die Sache so vor, daß die alten Minister nach Auffassung des Staatsgerichtshofes sozusagen dafür da sein sollen, den Bestand des Staates Preußen als solchen zu überwachen, daß aber die praktische Verwaltung in der Hand des Reichskommissars liegt, der sich übrigens, wie unterstrichen wird, durchaus immer darüber im Klaren gewesen ist, wie weit seine Befugnisse gehen.

Im übrigen wird in Kreisen, die der Reichsregierung nahestehen, betont, daß eine Reichsreform auf Grund des Artikels 48 nicht beabsichtigt ist. Das ergibt sich schon daraus, daß die Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 meist vorübergehenden Charakter tragen.

Papen, die er über den Reichsrat durchzusetzen plante, dürften nunmehr wohl begraben sein. Ferner werde der preußische Landtagspräsident nunmehr mit größerer Aussicht auf Erfolg als bisher die Bildung einer geschäftsmäßigen und tragfähigen Regierung in Preußen betreiben können.

Das „Berliner Tageblatt“ führt aus, der Streit um die Rechtsgültigkeit der Reichsregulation gegen Preußen habe weder dem Reich noch Preußen selbst einen vollen Sieg gebracht. Das Urteil des Staatsgerichtshofes gebe beiden Teilen eine Genugtuung in juristischer und in moralischer Hinsicht. Es bleibe dem Reich nichts übrig als zuzugeben, daß es sich am 20. Juli staatsrechtlich übernommen habe. Die Verantwortung für den Uebergang vom 20. Juli trage gegenüber dem Volk und der Volkvertretung der Reichskanzler. Es sei also jetzt Sache des Reichskanzlers, dem Reichspräsidenten einen Vorschlag zu machen, der aus dem Spruch von Leipzig die Konsequenz ziehe und unter einer der peinlichsten und unerfreulichsten Epitaphen der deutschen